



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Renaturierung der Seebach auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 670, Gemarkung Großenseebach durch die Gemeinde Großenseebach

1. Sachverhalt

Der Landschaftspflegeverband Mittelfranken hat im Auftrag der Gemeinde Großenseebach beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die ökologische Umgestaltung (Renaturierungsmaßnahmen) an einem Abschnitt der Seebach westlich von Großenseebach auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 670, Gemarkung Großenseebach beantragt.

Es handelt sich um relativ kleinflächige Eingriffe in den teilweise begradigten Verlauf des Baches. Die Durchführung der Maßnahme wurde dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken übertragen. Zweck der Maßnahme ist eine Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Baches.

Die Seebach soll auf einer Länge von ca. 1090 m ökologisch aufgewertet werden. Die für die geplante Maßnahme beanspruchten Flächen werden auf gemeindeeigenem Grund teilweise vom Bach selbst sowie von angrenzenden Wiesenflächen eingenommen.

Es ist keine durchgehende Bachverlegung geplant. Ziel ist es entsprechend den Vorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vorgaben durch die geplanten Renaturierungsmaßnahmen eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen von Großmuscheln und anderen im und am Wasser lebenden Organismen zu erreichen.

Folgende Renaturierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Eingriffe in die Uferbereiche erfolgen kleinräumig an insgesamt acht Stellen (Anlegen kleinerer Ausbuchtungen, Abflachungen und kurzer Laufverlegungen). Sedimenteinträge sollen hierdurch während und nach den Maßnahmenausführungen minimiert werden. Eine großflächige Aufweitung des Bachbettes wird vermieden, um einer zu starken Besonnung des Wasserkörpers vorzubeugen und um eine ausreichende Durchspülung des Bachgrundes zu gewährleisten.
- Eingriffe in das Gewässerbett werden wegen des nahezu flächendeckenden Vorkommens besonders geschützter Muscheln so gering wie möglich gehalten. Das Entfernen der Natursteine, die zur Befestigung der Bachsohle dienen, ist in Hinblick auf die Muscheln nicht notwendig, da sie in den Zwischenräumen der Steine genauso sitzen wie in den reinsandigen Abschnitten. Daher sollte allenfalls kleinräumig ein Aufbrechen von Sohlbefestigungen zur Förderung eigendynamischer Entwicklungen ohne Entfernung des Materials vorgenommen werden.
- Bereichsweise Pflanzung von ca. 30 Gehölzen (Erle, Kopfweide) v.a. an der Südseite des Baches zur Beschattung des Gewässers.
- Entwicklung eines gewässerbegleitenden Saumstreifens innerhalb des gesamten gemeindeeigenen Grundstücks entlang der Seebach (Fl.-Nr. 670). Hierzu ist der Spontanaufwuchs an den Uferböschungen und in Teilbereichen auch aufkommende Gehölze zu belassen. Die Ufervegetation sollte nicht während der Vogelbrutzeit und ansonsten nur abschnittsweise in mehrjährigen Turnus gemäht werden. Das Mähgut muss abgeräumt werden und darf nicht in den Bach gelangen. Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden. Bedeutung als Biotopverbundachse und Puffer zum Intensiv-Grünland (Gewässerrandstreifen).



Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Potentielles Vorkommen der Bachmuschel
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen können. Da die Seebach mindestens bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts nachweislich mit Bachmuscheln besiedelt war und es zumindest bis ins Jahr 2003 im Mohrbach, der der Seebach bei Dechsendorf zufließt, noch Vorkommen der Bachmuschel gegeben hat, gilt die Seebach als potentielles Bachmuschelgewässer.



– 3 –

2. Prüfungsstufe: Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Anlage 3 zum UVPG):

Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund des früheren Nachweises der Bachmuschel (*Unio crassus*) in der Seebach wurde zu dem Vorhaben eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Muschelvorkommen notwendig.

Bei Untersuchungen im Bereich der Renaturierungsstrecke ergaben sich keinerlei Hinweise auf eine aktuell oder ehemalige Besiedelung mit der Bachmuschel. Auch im weiteren östlichen Verlauf der Seebach konnten keine Hinweise auf aktuelle Lebendvorkommen der Bachmuschel gefunden werden. Lebendvorkommen der Malermuschel (*Unio pictorum*, Gesamtbestand von ca. 350 Malermuscheln auf der Stecke) und Schalen der Gemeinen Teichmuschel (*Anodonta anatina*) konnten dagegen im Bereich der Renaturierungsstrecke gefunden werden. Die Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) tritt wahrscheinlich nur sporadisch unterhalb der Teichabläufe auf. Lebend konnte sie aktuell gar nicht nachgewiesen werden

Da keine Hinweise auf die saP-relevante Bachmuschel (*Unio crassus*) in der Bauzone gefunden werden konnten, kann eine direkte Tötung von Bachmuscheln in der Bauphase ausgeschlossen werden. Für möglicherweise bachabwärts sitzende Vorkommen kann aber die Mobilisierung von Sedimenten durch Eingriffe in das Gewässerbett schädigend wirken, ebenso der Eintrag von Sedimenten aus offenliegenden Uferböschungen.

Um die Mobilisierung von Sedimenten in der Bauphase so gering wie möglich zu halten, sind die Umgestaltungsmaßnahmen nur bei Niedrigwasser durchzuführen und die unmittelbaren Eingriffe in das Gewässerbett auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Langfristig ist durch die Umgestaltungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt führen, mit einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Großmuscheln und ihre Wirtsfische zu rechnen.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 12.06.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert